

Satzung
des Vereins
„Strieffler Haus der Künste e.V.“

§ 1
Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Strieffler Haus der Künste e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in 76829 Landau in der Pfalz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Strieffler-Haus, Löhlnstraße 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) den Erhalt und die Pflege des Nachlasses des Landauer Malers Heinrich-Strieffler und seiner Tochter, der Malerin Marie Strieffler,
 - b) die Bewahrung des Andenkens an Heinrich Strieffler und seine Tochter Marie Strieffler,
 - c) die materielle und ideelle Förderung und Durchführung von Kunstausstellungen, Führungen, Vorträgen, Besichtigungen und die Herausgabe von Publikationen,
 - d) die Förderung, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten,
 - e) geeignete Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.
- 2) Der Verein ist unabhängig und überparteilich zu führen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden oder Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann von voll geschäftsfähigen natürlichen Personen, Personenvereinigungen und juristischen Personen über eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben werden.
- 2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages mittels Lastschriftinzug gemäß aktueller Beitragsordnung.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer Mail-Adresse (sofern vorhanden) und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in herausragender Weise um den Erhalt des Hauses und die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 5

Ehrenamtlichkeit

- 1) Die Inhaber (innen) von Vereinsämtern (z.B. Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein(e) hauptamtliche(r) Geschäftsführer (in) berufen bzw. ein(e) hauptamtliche(r) Geschäftsführer(in) und/oder das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 6

Ersatz von Aufwendungen

- 1) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 2) Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, Telefax usw.
- 3) Soweit steuerliche Pauschbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
- 4) Vom Vorstand können durch Beschluss andere Pauschalen festgelegt werden.
- 5) Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich oder per E-Mail bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein gegenüber erklärt werden.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn sein Verhalten dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der begründet sein muss. Bei Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Bescheid innerhalb von 3 Monaten die Mitgliederversammlung anrufen.
- 4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

§ 8

Einkünfte

- 1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden
 - c) Erträgen des Vereinsvermögens
 - d) Eintrittspreise
 - e) sonstige Erlöse (z.B. Verkauf von Publikationen, Verkaufsbeteiligungen von Exponaten).
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme von Jahresberichten, Kassenbericht und Prüfungsbericht
- b) Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Bestimmung der Rechnungsprüfer
- d) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- f) Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
- g) Entscheidung über die Beitragsordnung
- h) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
- i) Zustimmung zur Schaffung einer Stelle einer / eines hauptamtlichen Geschäftsführerin / Geschäftsführers.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Postanschrift oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mailadresse) mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden; zur Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum der E-Mail maßgebend.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann als reine Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung (Video oder Telefonkonferenz) oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form der Durchführung in der Einladung bekannt.
- 5) Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Entsprechende Anträge sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern es nicht länger als 12 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

- 4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Im dritten Wahlgang zur selben Person genügt die relative Mehrheit.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden,
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer,
 - d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 - e) maximal fünf Beisitzern / Beisitzerinnen.
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle 3 Jahre neu gewählt, bleibt jedoch im Amt bis zur Neuwahl, die aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann.
- 3) Vorstandssitzungen können als reine Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung (Video oder Telefonkonferenz) oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form der Durchführung in der Einladung bekannt.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen.
- 6) Der Vorstand kann jederzeit Berater hinzuziehen.

- 7) An den Sitzungen des Vorstandes können die Kulturdezernentin / der Kulturdezernent der Stadt Landau und die Leiterin / der Leiter des Kulturbüros oder deren Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis der / des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis zum Verein wirksam, wenn die / der Vorsitzende verhindert ist.
- 2) Die / der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin / sein Stellvertreter führen im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig.
- 3) Über die Verwendung von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand. Ausgaben des Tagesgeschäftes bis zu einer Höhe von jeweils 1.000 € können durch die / den 1. Vorsitzende/n (im Vertretungsfall die / den 2. Vorsitzende/n) zusammen mit der / dem Schatzmeister/in entschieden werden. Der Vorstand ist darüber in der zeitlich nächsten Vorstandssitzung zu informieren.
- 4) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vor.
- 5) Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 15

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Die Änderung oder Erweiterung des Vereinszweckes durch Satzung ist unter Beachtung des § 3 (Gemeinnützigkeit) mit der Mehrheit nach Absatz 2 zulässig.
- 2) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf eine Satzungsänderung oder auf eine Vereinsauflösung hinzuweisen.
- 4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und

der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- 5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Strieffler-Stiftung“, Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Landau in der Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Kunst und Kultur.

§ 17

Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Titel,
 - Geschlecht,
 - Name,
 - Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald deren Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

Landau in der Pfalz, 20. November 2023